

Bericht

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland
über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede
für das Haushaltsjahr
2004**

endgültige Fassung vom 07.09.2006

	Seite
<u>Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen</u>	
01	Die Haushaltsveranschlagungen bezüglich der Inneren Verrechnungen (Kostenverrechnung Budget 80) sind nachhaltig dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. 08
02	Die Veranschlagungen für den Bereich des Investitionshaushalts sind sorgfältiger und bedarfsgerechter, bei erheblichem Veränderungsbedarf im Rahmen eines Nachtragsplanes vorzunehmen. 08
03	Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung wurde vom Bürgermeister festgestellt, obwohl noch nicht alle erforderlichen Bestandteile und Anlagen vorliegen. 13
04	Der als Anlage der Jahresrechnung beigefügte Rechenschaftsbericht entspricht nicht vollständig den gesetzlichen Vorschriften. 13
05	Die Haushaltsansätze für die bauliche Unterhaltung sowie die Mittelübertragungen sind realistischer zu ermitteln. 15
06	Die Bildung eines Haushaltsausgaberesstes für Kreditmarktzinsen in Höhe von 60.000,00 € wurde vorgenommen, obwohl eine konkrete Zahlungsverpflichtung hierfür nicht vorlag. 15
07	Die Mittelübertragungen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen sind bedarfsgerechter vorzunehmen. 16
08	Es ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Stundungsfällen ausnahmslos entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den vom Gemeinderat dazu erlassenen Regelungen (Dienstanweisung und Richtlinien) vorgenommen wird. 23
09	Die Jahresabschlussunterlagen des Bauhofes sind als besonderer Teil der Jahresrechnung der Gemeinde beizufügen. 25
10	Bezüglich des Abschlussergebnisses des Bauhofes ist entsprechend den Vorschriften der EinrVO-Kom zu verfahren. Für die zurückliegenden Jahre ab 2003 ist eine nachträgliche Beordnung vorzunehmen. 25
11	Für die Verlängerung des Maklervertrages zur Abwicklung der Versicherungsaufgaben der Gemeinde Rastede wurde nicht die Zustimmung des VA eingeholt. 26
12	Für die Vorschussbuchungen sind entsprechende Vorschusskonten einzurichten. 28
13	Für die ohne Rechtsgrundlage in Vorleistung übernommene Zahlungsverpflichtung für eine Privatperson in Höhe von 41.047,70 € ist die Gemeinde ein finanzielles Risiko eingegangen. Es ist dadurch ein Zinsgewinn für den Zeitraum von 80 Tagen entgangen. 28
14	Der dem Haushaltsplan beigefügte Beteiligungsbericht entspricht nicht vollständig den Vorgaben des § 116 a NGO. 29
15	Die Verwaltung muss sich mit Nachdruck darum bemühen, die Fertigstellung der Jahresrechnungen künftig zum 31.03. des Folgejahres zu gewährleisten. 34

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede ergibt sich aus § 67 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NGO.

1.2 Prüfungszeit/Prüfer

Die Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 23.05. bis 06.07.2006 (mit Unterbrechungen) geprüft. Als Prüfer war KOAR Frerichs tätig.

Der Verwaltung wurde am 26.07.2006 ein Entwurf des Prüfungsberichtes zugesandt. Eine Schlussbesprechung fand am 06.09.2006 statt.

1.3 Jahresrechnung 2003

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 13.12.2005 die Jahresrechnung 2003 ohne weitere Aussprache gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschlossen und dem Bürgermeister gleichzeitig die Entlastung erteilt.

Das vorgeschriebene Verfahren (aufsichtsbehördliches Anzeigeverfahren, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht, Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und Stellungnahme des Bürgermeisters) wurde eingehalten. Das Haushaltsjahr 2003 ist damit abgeschlossen.

1.4 Prüfungsunterlagen für die Prüfung der Jahresrechnung 2004

Die Gemeinde hat die notwendigen Prüfungsunterlagen erst Ende April 2006 fertig gestellt. Aus diesem Grunde konnte die Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) nicht so zeitgemäß durchgeführt werden, um die Beschlussfassung des Rates über die Jahresrechnung sowie über die Entlastungserteilung entsprechend § 101 Abs. 1 NGO (bis spätestens 31.12.2005) zu ermöglichen.

Zu Beginn der Prüfung konnten dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) die zur Prüfung vorgeschriebenen Unterlagen, mit Ausnahme des Rechenschaftsberichtes, vollständig vorgelegt werden. Der Rechenschaftsbericht wurde erst am 12.07.2006 vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist in diesem Zusammenhang erneut auf § 100 Abs. 2 NGO hin, wonach die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen **ist**.

1.5 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich auf Teilbereiche. Sie umfasste das Haushaltsjahr 2004 und wurde auf frühere Haushaltsjahre oder bis zum Prüfungszeitpunkt ausgedehnt, wenn es zur Vervollständigung des Sachverhalts notwendig war oder insbesondere aufgrund einer zeitnahen Prüfung für erforderlich gehalten wurde. Kassenvorgänge und Belege wurden im Rahmen der Prüfung stichprobenweise geprüft.

Der Verwaltung wurden während der Prüfungstätigkeiten aufgrund aktueller Anlässe Hinweise und Empfehlungen gegeben. Etwaige Feststellungen von geringer Bedeutung wurden mit den Bediensteten besprochen und nicht mit in den Prüfungsbericht aufgenommen.

Soweit eine Prüfung stattfand, hat das RPA entsprechend § 120 Abs.1 NGO darauf geachtet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- das Vermögen richtig nachgewiesen worden ist.

Vorbemerkung:

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2003, der aufgrund der späten Fertigstellung der Rechnungsunterlagen erst im Jahre 2005 verfasst werden konnte, enthält etliche Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen. Hierauf konnte die Verwaltung im jetzt geprüften Rechnungsjahr 2004 noch nicht reagieren, d. h., dass die aufgezeigten Feststellungen im Haushaltsjahr 2004 noch nicht bzw. noch nicht vollständig beordnet sind. Das RPA hat daher in diesem Bericht zu diesen Punkten nur in den Fällen erneut Stellung genommen, wenn dies für den Gemeindehaushalt bzw. für die Abwicklung der finanziellen Vorgänge der Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2004

2.1 Haushaltssatzung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Haushaltssatzung am 02.12.2003 beschlossen. Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

Das Verfahren nach § 86 Abs. 2 NGO (Genehmigung, öffentliche Bekanntmachung, Auslegung) wurde beachtet. Die Haushaltssatzung ist nach Beendigung der öffentlichen Auslegung **am 28.02.2004 rechtswirksam** geworden.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung (§ 84 Abs. 4 NGO) war nach den Vorschriften für die **vorläufige Haushaltsführung** nach § 88 NGO zu verfahren.

2.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan schloss in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt	=	26.244.300,00 €
Vermögenshaushalt	=	7.577.600,00 €

Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 NGO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll, wurde damit erfüllt.

Die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gem. § 84 Abs. 3 NGO ist nicht erforderlich. Dennoch besteht seitens der Gemeinde die Absicht, die beschlossenen Einzelmaßnahmen des Konsolidierungskonzeptes aus dem Vorjahr abzuarbeiten, um nachhaltig die finanzielle Situation der Gemeinde durch strukturelle Veränderungen zu verbessern. Über den aktuellen Stand der Umsetzung soll den Gremien jeweils gesondert berichtet werden.

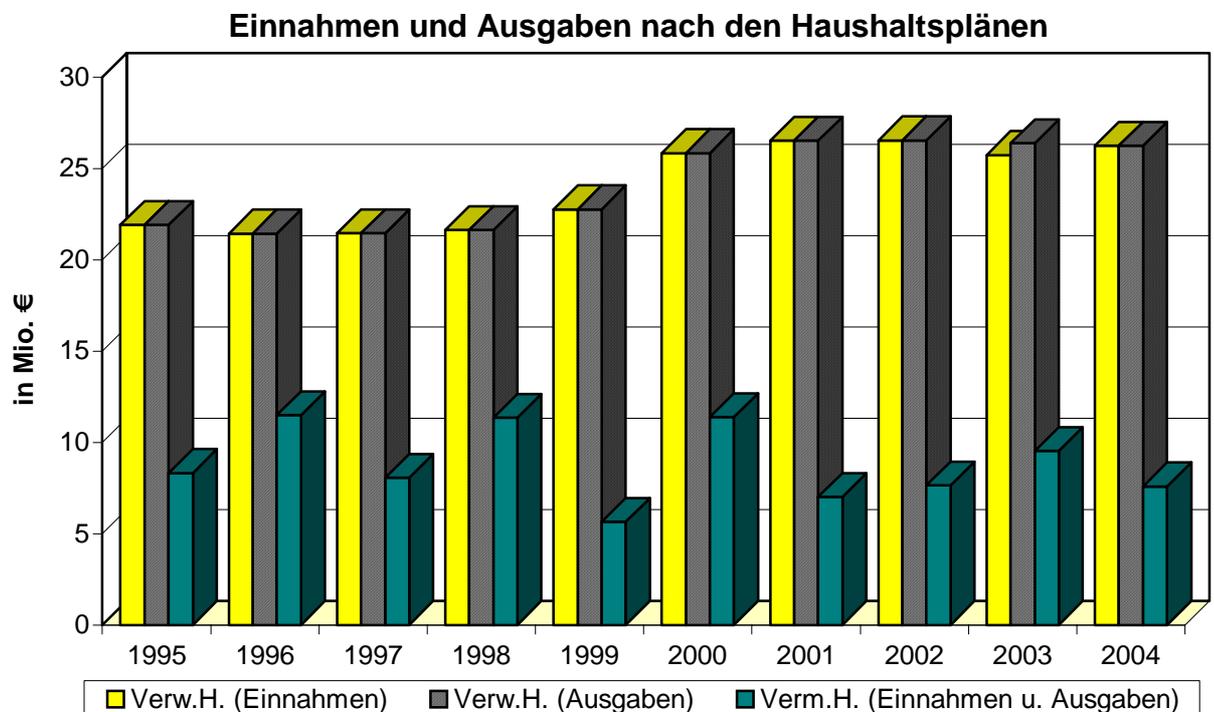
Die **Bestandteile** des Haushaltsplanes und die Pflichtanlagen (§ 2 GemHVO) sind vorhanden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wurde weiterhin in budgetierter Form (8 Budgets) aufgestellt. Sammelnachweise wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Budgets nicht eingerichtet.

Der budgetierte Haushaltsplan der Gemeinde wurde mit einem hauseigenen EDV-Programm aus dem nach § 5 GemHVO und dem verbindlich vorgeschriebenen Gliederungs- und Gruppierungsplan zu erstellenden Haushaltsplan entwickelt.

Anhand einer Überprüfung konnte festgestellt werden, dass alle im Rahmen des UVN-Fin-Verfahrens erfassten Haushaltsdaten vollständig in das Budgetprogramm übernommen worden sind. Der in Budgetform erstellte und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegte Haushaltsplan enthielt demnach alle erforderliche Haushaltszahlen.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes der Jahre 1995 bis 2004 (Stand jeweils Haushaltsplan bzw. letzter Nachtragsplan) wird mit der nachstehenden Grafik verdeutlicht:



2.3 Finanzplan/Investitionsprogramm

Der erstellte Finanzplan (§ 90 Abs. 1 NGO) umfasst die **Planungsjahre 2003 bis 2007**. Für die Planungsjahre 2003 und 2004 konnten die Einnahmen und Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** noch ausgeglichen werden. Für die Jahre 2005 und 2006 ergaben sich jährlich strukturelle Defizite (310 T€ und 110 T€). Im letzten Planungsjahr 2007 kann der vorher aufgelaufene Gesamtfehlbetrag um 17 T€ auf 403 T€ verringert werden.

Inzwischen liegt das Abschlussergebnis für den Verwaltungshaushalt 2005 vor. Danach ergibt sich gegenüber der Finanzplanung eine erhebliche Verbesserung. Statt des erwarteten Defizits von 310 T€ beläuft sich der Überschuss (= Nettorate) auf rd. 1,98 Mio. €. Auch für das Planungsjahr 2006 zeichnet sich nach der augenblicklichen Entwicklung eine Verbesserung ab, so dass **für den Zeitraum bis 2007 kaum Fehlbeträge** im Verwaltungshaushalts **zu erwarten** sein dürften.

Der **Vermögenshaushalt** ist für den Planungszeitraum in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, wobei für die nachstehend genannten Haushaltsjahre folgender Kreditbedarf ausgewiesen wurde:

2004 = 2,722 Mio. €, **2005** = 3,227 Mio. €, **2006/2007** = jew. 0,150 Mio. €

Der Rat hat in der Sitzung am 02.12.2003 das Investitionsprogramm 2003 bis 2007 beschlossen und von der Finanzplanung 2003 bis 2007 Kenntnis genommen.

Nach Abzug der in der Finanzplanung ausgewiesenen Tilgungsleistungen hätte sich danach bis zum Ende des Planungszeitraums eine **Neuverschuldung von rd. 3,6 Mio. €** ergeben. Tatsächlich wurde für das abgeschlossene Haushaltsjahr lediglich ein KSBK-Darlehen in Höhe von 2.900,00 € aufgenommen. Darüber hinaus konnte eine Sondertilgung über rd. 510.000,00 € vorgenommen werden, so dass sich bereits mit diesem Jahresabschluss eine **deutlich positivere Schuldenentwicklung** ergibt.

2.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) wurde vom Rat durch § 3 der Haushaltssatzung auf **4.170.000 €** festgesetzt. Auf die gem. § 2 Abs. 2 GemHVO dem Haushaltsplan (Seite 132/133) beigefügte Übersicht (Einzeldarstellung) wird verwiesen.

Nach der der Jahresrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO beizufügenden Übersicht ist festzustellen, dass die VE durch erteilte Aufträge lediglich mit einer Gesamtsumme von 743.087,00 € in Anspruch genommen wurden (17,8 %).

Die Summen der einzelnen VE wurden zwar bei den entsprechenden Haushaltsstellen in das UVN-Fin.Finanzprogramm eingegeben, die Inanspruchnahme der VE durch Auftragsteilungen hier jedoch nicht erfasst. Eine elektronische Überwachung bzw. Kontrolle fand demnach nicht statt. Die nach § 26 GemHVO vorgesehene Überwachung der VE obliegt nach Auskunft des Servicebereichs Haushalt und Finanzen den bewirtschaftenden Stellen.

Erneute Empfehlung:

Die jeweiligen Bewirtschaftungsstellen sollten die Inanspruchnahme bzw. die Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen am Jahresende schriftlich darstellen und begründen. Diese Meldungen sollten dann als Erläuterungen dem Rechenschaftsbericht beigefügt werden.

2.5 Veranschlagung

Nach § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht konkret ermittelt werden können.

2.5.1 Einhaltung der Haushaltsansätze

Gem. § 85 Abs. 1 NGO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

- eingehenden Einnahmen und
- zu leistenden Ausgaben.

Der **Haushaltsplan ist die Grundlage** für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften **für die Haushaltsführung verbindlich** (§ 85 Abs. 3 NGO).

In der Kommentierung von „Lüersen/Neuffer“ zur NGO (Praxis der Gemeindeverwaltung) wird hierzu folgendes ausgeführt:

„Der einmal nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 vom Rat festgesetzte und bekannt gemachte Haushaltsplan **ermächtigt und bindet**

- **die gemeindliche Vertretungskörperschaft und**
- **die Verwaltung**

bei der Haushaltsausführung“.

Ein Vergleich des vom Rat verabschiedeten Haushaltssolls (Planansatz) mit dem von der Verwaltung tatsächlich ausgeführten lfd. Anordnungssoll (**ohne Haushaltsreste**) ist aus den folgenden Tabellen ersichtlich (Darstellung nur der Salden von den Mehr-/Mindereinnahmen/-ausgaben und der Abweichungen in % vom Ansatz):

Im Rechenschaftsbericht sind die Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen auf den Seiten 12 bis 31 dargestellt und weitestgehend begründet.

2.5.1.1 Verwaltungshaushalt

	Einnahmen in €	Abweichung	Ausgaben in €	Abweichung
Haushaltsansatz	26.244.300,00		26.244.300,00	
lfd. Anordnungssoll	26.919.619,13		26.051.760,53	
Saldo	675.319,13	2,57%	-192.539,47	-0,73%

Die prozentualen Abweichungen bei den Einnahmen und Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** lassen - auf das Gesamtergebnis bezogen - zunächst auf eine relativ hohe Planungsgenauigkeit schließen. Die Auswertung der Jahresrechnung ergab jedoch, dass weiterhin **bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen erhebliche Abweichungen** der Jahresergebnisse von den Planzahlen aufgetreten sind. Im Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2003 waren hierzu umfangreiche Anmerkungen bzw. Feststellungen enthalten. Da die Prüfung der Jahresrechnung 2003 erst im Jahre 2005 durchgeführt werden konnte, wurden lt. Stellungnahme des Bürgermeisters vom 11.08.2005 die bewirtschaftenden Stellen der Gemeindeverwaltung erst im Zusammenhang mit den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2006 ausdrücklich auf die Beachtung der Veranschlagungsgrundsätze gem. § 85 NGO

und § 7 GemHVO hingewiesen. Somit konnten für die jetzt geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahr 2004 noch keine Änderungen erwartet werden.

Für den nachfolgenden Bereich wurde die Prüfung auf die Haushaltsjahre 2005 und 2006 ausgedehnt. Auf die hier getroffenen Feststellungen wird besonders hingewiesen:

Verrechnung der Kosten des Budgets 80 - Service

Die Haushaltsveranschlagungen für diesen Zweck wirken sich nicht auf das Gesamtergebnis der Finanzwirtschaft der Gemeinde aus. Mit den Verrechnungen (Einnahme- und Ausgabeveranschlagungen und -buchungen gleichen sich innerhalb des Gemeindehaushalts aus) soll ein Beitrag zur Kostentransparenz geleistet werden, indem dargestellt wird, wer die eigentlichen Kostenverursacher verschiedener Leistungen sind, die von den sogen. „Service-Bereichen“ (Personal, Allg. Finanzen, Bauwesen, Planung, Liegenschaften u. a.) erbracht werden.

Wenn sich auch keine direkten Auswirkungen auf das Gesamtergebnis der Gemeindefinanzwirtschaft ergeben, sollten dennoch auch diese Plandaten realistischer angesetzt werden; dem Gemeinderat wird durch den vorgelegten Haushaltsplan **ein falsches Bild der finanziellen Anforderungen/Ergebnisse einzelner Aufgaben- und Verwaltungsbereiche vermittelt**. Darüber hinaus werden die Verrechnungskosten auch für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen berücksichtigt, wodurch sich bei Berücksichtigung der zu hohen Planzahlen **für die Gebühren- bzw. Beitragszahler evtl. zu hohe Belastungen** ergeben können.

Nachstehend werden die Gesamtergebnisse der Verrechnungskosten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006 sowie einige Einzelergebnisse aufgelistet, die insbesondere darstellen sollen, in welchem Maße in einigen Bereichen die endgültigen Ergebnisse lt. Jahresrechnung (JR) von den Planzahlen abweichen:

	Hj. 2004				Hj. 2005				Hj. 2006
	Hpl.	JR	+/- in €	+/- in %	Hpl.	JR	+/- in €	+/- in %	Hpl.
- Beträge in Tausend Euro -									
Ausgaben:									
Gesamtergebnis	2.875	1.793	-1.082	-37,6%	2.841	2.101	-740	-26,0%	2.889
darin enthalten:									
a) KiGa Mühlenstraße	162	103	-59	-36,4%	166	118	-48	-28,9%	169
b) KiGa Voßbarg	101	64	-37	-36,6%	104	76	-28	-26,9%	109
c) KiGa Neusüdende	77	54	-23	-29,9%	77	53	-24	-31,2%	82
d) KiGa Loy	64	36	-28	-43,8%	63	48	-15	-23,8%	71
h) Regenwasserbeseit.	109	32	-77	-70,6%	126	33	-93	-73,8%	115
Summe a) - h)	513	289	-224	-43,7%	536	328	-208	-38,8%	546
Einnahmen:									
Gesamtergebnis	2.875	1.793	-1.082	-37,6%	2.841	2.101	-740	-26,0%	2.889
darin enthalten:									
Finanzverwaltung	914	139	-775	-84,8%	868	594	-274	-31,6%	888

- 01** Auch wenn sich die Summe der Abweichungen im Haushaltsjahr 2005 insgesamt verringert, ergibt sich bei einigen Bereichen keine nennenswerte Verbesserung. Anhand der für das Haushaltsjahr 2006 weiter erhöhten Veranschlagungen dürfte sich auch dort keine wesentliche Veränderung ergeben. Aus diesem Grunde sieht sich das RPA veranlasst, in diesem Prüfungsbericht **erneut auf die Bedeutung** dieser Verrechnungsvorgänge **für den Gemeindehaushalt hinzuweisen**.

Dem Gemeinderat sollte für seine Beschlussfassung mit dem jeweiligen Haushaltsplan ein möglichst realistisches Bild des Finanzbedarfs aller Aufgabenbereiche vorgelegt werden. Zusätzlich sollten sich die Gebühren- und Beitragsbemessungen an wirklichkeitsnahen Kostenermittlungen orientieren. Deshalb wird es für erforderlich gehalten, auch die Verrechnungen des Budgets 80 **nachhaltig dem tatsächlichen Bedarf anzupassen**.

Nach Auffassung des RPA sind hierbei die Zinsaufwendungen für Kredite nicht einzubeziehen, da sie nicht der Aufgabenerledigung der im Budget 80 ausgewiesenen Verwaltungsbereiche dienen (die Zinsaufwendungen entstehen ausschließlich aus der Fremdfinanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen).

Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen in dem Vorjahresbericht verwiesen.

2.5.1.2 Vermögenshaushalt

Im **Vermögenshaushalt** fallen die Abweichungen im Gesamtergebnis zwischen den angeordneten Einnahmen/Ausgaben (ohne Haushaltsreste) im Verhältnis zum Haushaltsansatz deutlich höher aus.

	Einnahmen in €	+/- in v.H.	Ausgaben in €	+/- in v.H.
Haushaltsansatz	7.577.600,00		7.577.600,00	
lfd. Anordnungssoll	7.189.143,60		5.457.794,20	
Saldo	-388.456,40	-5,13%	-2.119.805,80	-27,97%

Aus einer hohen Anzahl von Mehreinnahmen und Minderausgaben aus allen Bereichen hat sich in diesem Teilhaushalt eine **Verbesserung** in Höhe von **rd. 3,6 Mio. €** ergeben. Davon entfallen 1,2 Mio. € auf eine höhere Zuführung vom Verwaltungshaushalt. Dadurch war es möglich, auf vorgesehene Krediteinnahmen in Höhe von rd. 2,7 Mio. € zu verzichten und eine Kredit-Sondertilgung in Höhe von rd. 0,5 Mio. € vorzunehmen. Zusätzlich konnte auch der Bestand der Allgemeinen Rücklage um rd. 0,4 Mio. € aufgestockt werden.

- 02** Aufgrund der **Vielzahl** und **zum Teil in erheblicher Höhe aufgetretenen Planabweichungen** wird Veranlassung gesehen, erneut darauf hinzuweisen, dass eine **sorgfältigere und bedarfsgerechtere Haushaltsveranschlagung** für den Bereich des Investitionshaushalts (Einzelpläne 0 - 8) oder die Erstellung eines Nachtragsplanes für **unabdingbar** gehalten wird.

Eine Auswertung der Haushaltsrechnung in den **Einzelplänen 0 bis 8** ergab folgendes Ergebnis:

- a -	Einnahmen in €	+/- in v.H.	Ausgaben in €	+/- in v.H.
- b -	- c -	- d -	- e -	
Haushaltsansatz	3.353.000,00		6.450.000,00	
lfd. Anordnungssoll	4.917.924,00		3.913.628,00	
Saldo	1.564.924,00	46,7%	-2.536.372,00	-39,3%

Hier wird deutlich, welches Ausmaß die Abweichungen zwischen der eigentlichen Haushaltsplanung und der „Ausführung“ dieses Planes darstellen: die **Einnahmen** liegen um **46,7 % höher**, die **Ausgaben** um **39,3 % niedriger** als das Planungssoll.

Folgende Ausführungen sollen Besonderheiten hervorheben:

- a) Die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes 2004 wurden über insgesamt **270 Haushaltsstellen (HHSt.)** abgewickelt.
- b) Bei **144 HHSt. (53 %)** wurden **erhebliche Abweichungen** von den Haushaltsveranschlagungen bzw. vom Haushaltsplan festgestellt.
 - ba) Hierbei wurden mit **56 HHSt. (= 21 %)**, die im Haushaltsplan nicht enthalten waren oder für die **keine Veranschlagungen** vorgesehen waren, insgesamt **1.240 T€ an Einnahmen** und **951 T€ an Ausgaben** abgewickelt.
 - bb) Bei **11 Einnahme-HHSt.** wurde bei veranschlagten Mitteln von 1.044 T€ ein Anteil von **68 %** oder 708 T€ **nicht beansprucht**, weitere **5 Einnahme-HHSt.** mit einem Haushaltssoll von 1.196 T€ wurden dagegen **um 25 %** oder 301 T€ **überschritten**.
 - bc) Bei **34 Ausgabe-HHSt.** mit einem Haushaltssoll von 3.350 T€ wurden unter Einbeziehung der HAR insgesamt **53 % (= 1.790 T€) nicht benötigt**, weitere **20 Ausgabe-HHSt.** mit einem Haushaltssoll von 241 T€ wurden **um 150 %** oder 362 T€ **überschritten**.
 - bd) Weiterhin wurden bei **18 Ausgabe-HHSt.**, für die aus dem Vorjahr **Haushaltsausgabereste** in Höhe von 488 T€ übertragen worden sind, Mittel in Höhe von **308 T€ (= 63 %) nicht in Anspruch genommen**.

Zusammenfassende Bewertung zu Ziffer 2.5.1 - Einhaltung der Haushaltsansätze:

Zwischen dem vom Rat in seiner Sitzung am 02.12.2003 beschlossenen Haushaltsplan und der jetzt geprüften Haushaltsrechnung ergeben sich **in weiten Teilen kaum Bezugspunkte**. Von einer Ausführung des Haushaltsplans kann daher kaum noch gesprochen werden. Auch wenn sich bei einer augenblicklichen positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde der Haushaltsausgleich problemlos sichern lässt, sollte das nicht dazu führen, dass **abseits der beschlossenen** und von der Kommunalaufsicht genehmigten **Haushaltssatzung** in großem Umfang neue Maßnahmen abgewickelt oder geplante Aufgaben bzw. Maßnahmen in gänzlich anderem Ausmaß zur Ausführung kommen. Ergeben sich Änderungen oder neue Zielsetzungen innerhalb eines Jahres in einem erheblichen Umfang, ist im Rahmen eines **Nachtragsplanes** eine entsprechende Beordnung vorzunehmen (§ 87 Abs. 2 NGO). Nur damit bleibt gewährleistet, dass die Finanzwirtschaft der Gemeinde auch für den Finanzplanungszeitraum einer erneuten umfassenden Prüfung oder Kontrolle (Be-

standsaufnahme) hinsichtlich der dauernden Leistungsfähigkeit unterworfen wird, um eine stetige Aufgabenerfüllung zu sichern (§ 82 NGO).

Es wird für erforderlich gehalten, die Ursachen für diese umfangreichen Planabweichungen bzw. Neuplanungen im Einzelfall zu hinterfragen, um die Gründe und evtl. Verantwortlichkeiten hierfür festzustellen. Nur wenn die Ursachen hierfür erkennbar werden, wird es möglich sein, zu verlässlicheren Planungen zu kommen, bei der insbesondere die grundlegende Bedeutung des **Budgetrechts des Rates** (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO) gesichert bleibt.

2.5.2 Haushaltsvermerke

Mit Vermerken zur Deckungsfähigkeit (§§ 17 und 18 GemHVO) innerhalb der Anteilsbudgets bzw. Teilbudgets (§ 8 Abs.3 GemHVO) und gesondert für die Personalausgaben sowie mit Übertragbarkeitsvermerken (§§ 8 Abs. 3 und 19 Abs. 2 GemHVO) sind die Möglichkeiten für eine flexible Mittelbewirtschaftung geschaffen worden (siehe Haushaltsplan 2004 Seiten 48 bis 64 - Personalkosten - und Seiten 30 bis 34 - Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes, Ziffern 5., 6., 7. und 9 -).

2.6 Kassenkredite und Kassenliquidität

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde laut § 4 der Haushaltssatzung auf **1,5 Mio. €** festgesetzt.

Die Kassenliquidität konnte im Haushaltsjahr 2004 während des gesamten Jahres durch eigene Mittel sichergestellt werden. Die Aufnahme äußerer Kassenkredite wurde nicht erforderlich. Demzufolge fielen hierfür keine Zinsausgaben an.

Verfügbare Mittel, die zur Abdeckung von Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht benötigt wurden, sind als Festgelder angelegt worden. Hieraus, sowie aus der Guthabenverzinsung für das Girokonto bei der Raiba konnten **Zinseinnahmen** in Höhe von insgesamt **rd. 71 T€** verbucht werden.

2.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement

2.7.1 Kreditermächtigung

Um bezüglich der Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften ein marktgerechtes Verhalten zu ermöglichen, kann es nach dem

Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 08.11.1993 (Krediterlass)

„unbeanstandet bleiben, wenn die nach § 63 Abs. 2 NGO berechtigten Personen (Bürgermeister) vom Rat ermächtigt werden, Darlehensverträge abzuschließen,

- aber zuvor der Rat die Kreditaufnahme beschlossen hat und
- diese **mindestens** durch folgende Merkmale hinreichend konkretisiert worden ist:
 - **Gesamtbetrag** entsprechend dem geschätzten Bedarf,
 - **Höchstzinssatz,**
 - **Maximale Laufzeit.**

Der Rat **muss** sich vorbehalten, **in der nächsten Sitzung** über den Abschluss des Darlehensvertrages **unterrichtet** zu werden.

In Ausführung dieses Beschlusses ist unter Beachtung der genannten Vorgaben des Rates entsprechend dem jeweiligen Kreditbedarf zu **den jeweils günstigsten Konditionen** der Darlehensvertrag abzuschließen.

Dieses Verfahren stellt sicher, dass die **Entscheidungsbefugnis** über die Aufnahme eines Kredites **dem Rat verbleibt**, andererseits auf zeitlich begrenzte Angebote reagiert werden kann.“

Für das Haushaltsjahr 2004 wurde ein derartiger Beschluss vom Gemeinderat nicht gefasst. Bei Aufnahme eines Kredites wäre dann ein gesonderter Einzelbeschluss erforderlich geworden.

2.7.2 Kreditaufnahmen

Gemäß § 92 Abs. 1 NGO dürfen Kredite nur unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 NGO (Kreditaufnahme nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre = Subsidiaritätsgrundsatz) im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Im Haushaltsjahr 2004 überstiegen die Einnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Epl. 0 – 8) sowie die sonstigen vorrangigen Einnahmen (FAG-Investitionszuweisung, Nettorate, Darlehensrückflüsse) die Summe aller Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Somit ergab sich für dieses Haushaltsjahr **kein Kreditbedarf**.

Die Kreditermächtigung und tatsächliche Inanspruchnahme bzw. deren Abwicklung stellte sich im Haushaltsjahr wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung	2.722.300,00
Haushaltseinnahmerest (HER) aus 2003	0,00
Gesamtkreditermächtigung	2.722.300,00
Abgänge auf HER 2003	0,00
verbleibende Kreditermächtigung für 2004	2.722.300,00
abzügl. Kreditaufnahme von der Kreisschulbaukasse	2.900,00
abzügl. Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	0,00
Restbetrag Kreditermächtigung	2.719.400,00
davon Übertrag nach 2005 (HER)	0,00
verbleibender Restbetrag	2.719.400,00

Die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2004 wurde damit nur mit einem sehr geringen Anteil in Anspruch genommen.

Die Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse, die getätigt wurde, obwohl sich für das Haushaltsjahr 2004 kein Kreditbedarf ergeben hatte, kann unbeanstandet bleiben, da der Gemeinde hieraus keine Folgekosten (Zinsen) entstehen. Der Kredit wird mit einer jährlichen Tilgungsrate von 5 % getilgt, daraus ergibt sich über einen Zeitraum von 20 Jahren eine **jährliche Zahlungsverpflichtung von 145,00 €**

2.7.3 Kreditumschuldungen

Im Haushaltsjahr 2004 stand am 30.11. ein Kredit mit einer Restschuld von rd. 498 T€ zur Umschuldung bzw. Zinsanpassung an. Aufgrund der guten Haushaltsentwicklung wurde der Kredit zum Termin vorzeitig abgelöst. Ab dem Folgejahr entfallen hierfür Schuldendienstleistungen von jährlich 74.403,20 €. Für die ursprüngliche Restlaufzeit von 9 ½ Jahren werden **Zinskosten in Höhe von rd. 210 T€ eingespart**.

2.7.4 Schuldenmanagement/Schuldenverwaltungsprogramm

Der Servicebereich Haushalt und Finanzen hat alle erforderlichen Daten über die von der Gemeinde aufgenommenen Kredite in einem EDV-Schuldenverwaltungsprogramm erfasst und damit eine Übersicht über die Kreditgeber, Kreditkonditionen und Kündigungsfristen für jeden aufgenommenen Kredit.

Eine Auswertung aus diesem Programm lässt erkennen, dass für den zurzeit vorhandenen Kreditbestand an Kreditmarktdarlehen die Schuldendienstleistungen im Jahre 2013 (= 378 T€) nur noch die Höhe von ca. 50 v. H. des Aufwands für das Haushaltsjahr 2004 (= 730 T€) betragen wird.

Anhand der für den vorhandenen Kreditbestand vereinbarten Zinsfestschreibungen stehen in den nächsten Jahren nur wenige Kredite für evtl. vorzeitige Ablösungen zur Verfügung (2009 = 1,069 Mio. €, 2011 = 1,343 Mio. € und 2012 = 0,921 Mio. €). Sondertilgungen können darüber hinaus nur vorgenommen werden, wenn eine Vorfälligkeitsentschädigung an den Kreditgeber gezahlt wird. Hierfür müsste dann in jedem Fall die **Wirtschaftlichkeit** nachgewiesen werden.

2.8 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden für das Haushaltsjahr, gegenüber dem Vorjahr unverändert, wie folgt festgesetzt:

• Grundsteuer A:	280 %	Landesdurchschnitt: 334 % (Vj. 331 %)*
• Grundsteuer B:	300 %	Landesdurchschnitt: 347 % (Vj. 343 %)*
• Gewerbesteuer:	310 %	Landesdurchschnitt: 358 % (Vj. 354 %)*

(* es handelt sich um landesdurchschnittliche Werte für Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern)

Damit liegen die Steuer-Hebesätze weiterhin deutlich (zwischen 13,4 und 16,2 %) unter den Durchschnittswerten des Landes.

3. Jahresrechnung 2004

3.1 Allgemeines, Bestandteile und Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend den Vorgaben des § 41 GemHVO erstellt.

Der Abschluss der Haushaltsrechnung 2004 wurde nach Muster 15 zu § 42 GemHVO aufgestellt und von der zuständigen Bediensteten des Servicebereiches Haushalt und Finanzen am 21.01.2005 unterschrieben.

- 03** Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung hat der Bürgermeister im **April 2006** gem. § 100 Abs. 3 NGO festgestellt, obwohl noch nicht alle Anlagen fertig gestellt waren (der Rechenschaftsbericht wurde erst nach durchgeführter Prüfung vollständig vorgelegt). Damit wurde die Frist für die Aufstellung der Jahresrechnung (gem. § 100 Abs. 2 NGO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres) sowie für den Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und Entlastungserteilung (gem. § 101 Abs. 1 NGO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) erneut erheblich überschritten. Es sollte verstärkt darauf hingewirkt werden, die Aufstellung der Jahresrechnung künftig zeitnah vorzunehmen. Nur dann ist gewährleistet, dass evtl. aus der Prüfung der Jahresrechnung sich ergebende Feststellungen auch umgehend berücksichtigt werden können. Die Haushaltsrechnung 2004 wurde mit dem automatisierten Verfahren UVN-Fin von der Verwaltung entsprechend den Vorgaben nach § 42 GemHVO erstellt. Sie enthält die unter Berücksichtigung der nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und des Landkreises vorgesehenen Daten. Die Übernahme und Addition der Jahresergebnisse der Sachkonten in die Haushaltsrechnung ist Bestandteil des EDV-Programms. Auf die Prüfung der richtigen Übernahme der Bestände in die Haushaltsrechnung wurde deshalb verzichtet.

3.2 Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind gem. § 40 Abs. 2 GemHVO folgende Unterlagen beizufügen:

- Vermögensübersicht,
- Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
- Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht,
- Nebenrechnungen gem. § 12 Abs. 2,
- Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen,
- Rechenschaftsbericht.

- 04** Nachdem auch der Rechenschaftsbericht inzwischen vorliegt, sind alle Unterlagen vorhanden. Festzustellen ist, dass der **Rechenschaftsbericht nicht vollständig den gesetzlichen Anforderungen entspricht**.

Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO soll dieser

- a) die **wichtigsten Ergebnisse** der Jahresrechnung und
- b) **erhebliche Abweichungen** der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutern und
- c) außerdem einen **Überblick über die Haushaltswirtschaft** im abgelaufenen Haushaltsjahr geben.
- d) Ist in der Jahresrechnung eine **abgeschlossene Maßnahme** enthalten, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt hat, so muss der Rechenschaftsbericht auch Aufschluss über die Abwicklung der Gesamtmaßnahme geben.

Dabei soll auf eine leicht verständliche Darstellung besonderer Wert gelegt werden.

Auswertung des Rechenschaftsberichtes:

Das Ergebnis der Jahresrechnung unterscheidet sich in beiden Teilhaushalten deutlich von den Planzahlen - im Verwaltungshaushalt ergibt sich gegenüber der Haushaltsplanung eine

Verbesserung von rd. 1,2 Mio. € (= Nettoinvestitionsrate), im Vermögenshaushalt von rd. 2,5 Mio. € -. Alleine deshalb ergibt sich ein besonderer Bedarf für Erklärungen und Begründungen (= Rechenschaft).

In dem **Überblick über die Haushaltswirtschaft** (ab Seite 45 des Rechenschaftsberichtes) wird nicht konkret dargestellt, wodurch diese Verbesserungen entstanden sind.

Es fehlen hier auch **Angaben über die Folgekosten** aus den im Haushaltsjahr abgewickelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, über die **Kassenlage** sowie über den Umfang der in Anspruch genommenen **Kassenkredite**.

In **der Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse** der Jahresrechnung fehlen Angaben über die offenen Forderungen (Kasseneinnahmereste) sowie Aussagen über die Bestände auf den Verwahrkonten (es ist lediglich eine Auflistung der Summen vorgenommen worden).

Auf Seite 47 des Rechenschaftsberichtes wird eine Auflistung **abgeschlossener Maßnahmen** vorgenommen mit Angabe der Gesamtbaukosten. Es ist jedoch darüber hinaus erforderlich, eine Darstellung der Investitionskosten getrennt nach Einzeljahren vorzunehmen, wobei auch auf die Finanzierung einzugehen ist.

3.3 Jahresergebnis

3.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung

Nach den Buchungsunterlagen schloss das Haushaltsjahr 2004 wie folgt ab:

	endg. Haushaltssoll	Reste aus Vorjahren		Anordnungssoll (Ifd. Jahr)	Anordnungssoll (Re-Ergebnis)	Ist	Reste auf Nachjahre	KR HR	Haushalts-Vergleich Sp. e./ B
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
- Beträge in Euro -									
Verwaltungshaushalt									
Einnahme	26.244.300,00	849.373,34	KR	26.919.619,13	26.529.299,89	27.016.194,28	362.478,95	KR	675.319,13
Ausgabe	26.244.300,00	526.527,60	* KR	26.051.760,53	26.529.299,89	26.879.684,73	-602,13	KR	-192.539,47
		322.845,74	HR				499.590,63	HR	
Ergebnis	0,00	0,00			0,00	136.509,55	-136.509,55		
* einschl. Übernahme des Ist-Fehlbestandes aus dem Vorjahr									
Vermögenshaushalt									
Einnahme	7.577.600,00	2.541.474,80	* KR	7.189.143,60	7.143.998,85	9.505.190,05	180.283,60	KR	-388.456,40
		0,00	HR				0,00	HR	
Ausgabe	7.577.600,00	0,00	KR	5.457.794,20	7.143.998,85	6.798.724,24	-1.294,04	KR	-2.119.805,80
		2.541.474,80	HR				2.888.043,45	HR	
Ergebnis	0,00	0,00			0,00	2.706.465,81	-2.706.465,81		
* einschl. Übernahme des Ist-Überschusses aus dem Vorjahr									

Der **Ist-Überschuss** des **Verwaltungshaushaltes** i. H. v. 136.509,55 € entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Teilhaushalt ausgewiesenen Haushalts- und Kassenausgaberes- te abzüglich der Kasseneinnahmereste.

Der **Ist-Überschuss** des **Vermögenshaushaltes** i. H. v. 2.706.465,81 € entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Haushalt ausgewiesenen Haushalts- und Kassenausgaberes- te abzüglich der Kasseneinnahmereste.

Die Ist-Ergebnisse der beiden Teilhaushalte werden im letzten Ausdruck des Hauptbuches der Gemeindekasse Nr. 270/2004 vom 18.01.2005 ausgewiesen. Eine ordnungsgemäße Übernahme in die Bücher des Folgejahres ist erfolgt (s. Ziff. 3.7).

3.4 Reste (Haushalts- und Kassenreste)

3.4.1 Haushaltseinnahmereste (HER)

Die Gemeinde Rastede hat im Haushaltsjahr 2004 keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

3.4.2 Haushaltsausgabereste (HAR)

Die Zulässigkeit der Übertragbarkeit der HAR im Verwaltungshaushalt ergibt sich aus § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 GemHVO. Die Ausgabeermächtigungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Im **Verwaltungshaushalt** wurden im Rahmen des Jahresabschlusses Haushaltsausgabereste i. H. v. insgesamt **499.590,63 €** gebildet. Sie entfallen auf 68 Haushaltsstellen und sind im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 33 - 35 aufgeführt. Sie sind im Einzelnen nicht begründet worden.

Den größten Einzelposten stellt dabei der HAR in Höhe von **194 T€** für die Nachzahlungsverpflichtung **zur Gewerbesteuerumlage** aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen des lfd. Jahres.

- 05** Ein weiterer hoher Anteil ergibt sich durch die Restebildung bei **25 Haushaltsstellen der baulichen Unterhaltung** mit einer Gesamtsumme von **rd. 162 T€**. Damit sind exakt 20 % der vorgesehenen Maßnahmen nicht im lfd. Haushaltsjahr abgewickelt und auf das Folgejahr verschoben worden. Darüber hinaus konnte ein weiterer Gesamtbetrag von 82 T€ (= 10 %) bei diesen Haushaltsstellen im Rahmen des Jahresabschlusses verfallen. Die bewirtschaftenden Stellen sind dringend anzuhalten, sowohl die Haushaltsveranschlagungen als auch die Mittelübertragungen für diesen Zweck künftig **realistischer** zu ermitteln.
- 06** Die Bildung eines HAR in Höhe von **60 T€ für Kreditmarktzinsen** (HHSt. 9000.807101) wurde vorgenommen, obwohl eine konkrete Zahlungsverpflichtung für das Haushaltsjahr 2004 nicht vorlag. Auf eine **periodengerechte Rechnungsabgrenzung** sollte geachtet werden. Die übertragenen Mittel wurden im Folgejahr in voller Höhe auch nicht in Anspruch genommen. Durch diesen „Buchungstrick“ wurde das Abschlussergebnis des Verwaltungshaushaltes entsprechend verschlechtert und damit die Zuführung an den Vermögenshaushalt verringert. Darüber hinaus ist auch die Überschuss-Zuführung an die Allgemeine Rücklage in dieser Höhe unterblieben.

Von den im Vorjahr im Verwaltungshaushalt übertragenen Haushaltsmitteln in Höhe von 322.845,74 € sind im lfd. Haushaltsjahr 22.051,27 € (= **6,8 %**) **nicht benötigt** worden.

Im **Vermögenshaushalt** wurden am Schluss des Haushaltsjahres 2004 Haushaltsausgabereste i. H. v. insgesamt **2.888.043,45 €** gebildet und in das Haushaltsjahr 2005 übertragen. Der Gesamtbetrag setzt sich aus verbliebenen Haushaltsresten des Vorjahres (= 787.931,05 €) und neu angeordneten Ausgaberesten des laufenden Haushaltsjahres (= 2.100.112,40 €) zusammen. Die HAR sind auf Seite 36 bis 38 des Rechenschaftsberichtes aufgelistet, es fehlen jedoch Aussagen/Begründungen bezüglich der Notwendigkeit dieser Übertragungen.

Im Verhältnis zu den Haushaltsveranschlagungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (= Haushaltsansätze der Einzelpläne 0 - 8) in Höhe von **6,45 Mio. €** (nur hier fallen Haushaltsausgabereste an) ergibt die Summe der neu im Haushaltsjahr 2004 gebildeten Reste (**2,1 Mio. €**) einen Anteil von **32,6 %**, d. h. **ein Drittel** der bereitgestellten Ausgabemittel wurden im lfd. Haushaltsjahr tatsächlich gar nicht benötigt.

Die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsmittel sind wie folgt abgewickelt worden:

HAR	im lfd. Hj. in	im lfd. Hj. nicht in Anspruch genommen	
aus Vorjahr	Anspruch genommen	neue HAR	Einsparungen
- a -	- b -	- c -	- d -
- Beträge in Euro -			
2.541.474,80	1.339.636,00	787.931,05	413.907,75
100%	52,7%	31,0%	16,3%
		1.201.838,80	
		47,3%	

Es ist festzustellen, dass ein Anteil von **47,3 %** der übertragenen Mittel im lfd. Haushaltsjahr **erneut nicht beansprucht** wurden, HAR mit einem Gesamtbetrag von rd. 414 T€ (= 16,3 %) sogar gänzlich verfallen konnten.

- 07** Um zu vermeiden, dass für zu hoch bemessene Mittelübertragungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter Umständen zur Finanzierung auch Kredite aufgenommen werden, sollten auch hier alle bewirtschaftenden Stellen zu **realistischeren** Bedarfsermittlungen angehalten werden (siehe auch Hinweis zu Ziffer 2.5.1.2, Seite 8, dieses Prüfungsberichtes).

3.4.3 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)

3.4.3.1 Kasseneinnahmereste (KER)

Die KER im **Verwaltungshaushalt** sind in einer unter dem 01.04.2005 von der Kassenverwaltung angefertigten Liste aufgeführt, die der Jahresrechnung beigelegt ist. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	2004	% Anteil	2003	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	362.478,95 €	100,00%	849.373,34 €	100,00%	-486.894,39 €	-57,32%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	
verbleibende KER	362.478,95 €	100,00%	849.373,34 €	100,00%	-486.894,39 €	-57,32%

Gegenüber dem Vorjahr ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen; der Gesamtbetrag der Reste des Verwaltungshaushaltes erreicht einen Anteil von 1,4 % am Gesamtbetrag der Solleinnahmen (= Rechnungsergebnis). Der **höchste Einzelbetrag** ergibt sich mit **188 T€ aus der Gewerbesteuer** (Vorjahr = 365 T€).

Von den KER des Vorjahres in Höhe von 849.373,34 € sind **nicht realisierbare Forderungen** in Höhe von **390.319,24 €** (= 46 %) **zum Abgang** gebracht worden (davon 363 T€ unberechtigt zum Soll gestellte Erbbauzinsen - HHSt. 8800.140100). Das Abschlussergebnis des Vorjahres ist damit um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen worden. Künftig sollten daher die am Jahresende verbliebenen KER überprüft werden; bei unsicheren Forderungen wird eine Bereinigung gem. § 42 Abs. 4 GemHVO empfohlen.

Die KER im **Vermögenshaushalt** stellen sich für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt dar:

Bezeichnung	2003	% Anteil	2003	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	180.283,60 €	100,00%	321.060,58 €	100,00%	-140.776,98 €	-43,85%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	
verbleibende KER	180.283,60 €	100,00%	321.060,58 €	100,00%	-140.776,98 €	-43,85%

Auch hier ergibt sich gegenüber dem Vorjahr ein erheblicher Rückgang. Die Höhe und Zusammensetzung dieser Reste ergibt sich aus der von der Kassenverwaltung erstellten Liste vom 01.04.2005, die der Jahresrechnung beigelegt ist. Die größten offenen Posten in Höhe von 62.054,09 € und 60.487,10 € entfallen auf Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen sowie aus Straßenbaubeiträgen.

Von den KER des Vorjahres in Höhe von 321.060,58 € sind **nicht realisierbare Forderungen** in Höhe von **45.144,75 €** (Erschließungsbeiträge, HHSt. 6300.350000) zum Abgang gebracht worden.

Die KER des Vermögenshaushalts wurden stichprobenweise geprüft. Ein hoher Anteil der Reste ist bei den HHSt. 6300.350000 (Erschließungsbeiträge) und 6300.351000 (Straßenausbaubeiträge) mit offenen Forderungen in Höhe von insgesamt 122.541,19 € entstanden. Die Forderungen wurden überwiegend im Laufe des Haushaltsjahres 2005 erfüllt. Zum Prüfungszeitpunkt war noch in einem Fall ein Außenstand in Höhe von 2.138,30 € vorhanden.

3.4.4 Kassenausgabereste (KAR)

Im **Verwaltungshaushalt** ist bei der Haushaltsstelle 4644.415000.4 (Arbeiterlöhne KiGa Marienstraße) KAR in Höhe von - **602,13 €** durch eine zur niedrige Lohnkostenerstattung der Fa. BNW entstanden. Durch eine entsprechende Überweisung im Haushaltsjahr 2005 wurde nachträglich der Ausgleich hergestellt.

Im **Vermögenshaushalt** ergab sich bei der Haushaltsstelle 7020.950042.1 (Verlängerung der Druckrohrleitung von Hankhausen zur Kläranlage) ebenfalls ein KAR, und zwar in Höhe von - **1.294,04 €**. Hier war eine irrtümlich veranlasste Auszahlung im November zurückgefordert und darauf hin die Sollstellung durch „Minusbuchung“ storniert worden. Der angeforderte Überzahlungsbetrag ist jedoch nicht mehr bis zum Jahresende, sondern erst Mitte Januar 2005 eingegangen. Die Verbuchung erfolgte für das Haushaltsjahr 2005.

3.5 Einhaltung des Haushaltsplanes

3.5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 89 Abs. 1 NGO nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister.

Der Gemeinderat hat am 17.09.2001 Richtlinien beschlossen, mit denen die Zuständigkeiten für die Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen geregelt wurden, in denen jedoch noch nicht die Einführung der Eingliederung berücksichtigt ist.

Nach den Richtlinien gilt folgende **Regelung**:

- a) **ab einer Wertgrenze von 5.000,00 €** ist die Zustimmung des Gemeindedirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erforderlich, wenn die Deckung mit Mitteln aus einem anderen Budget erfolgt. Hierüber ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.
- b) In allen übrigen Fällen alleinige Zustimmung des Gemeindedirektors, wobei der Rat im Rahmen der Jahresrechnung zu unterrichten ist.

Nach Einführung der Eingleisigkeit gilt folgende **Handhabung**:

- zu a) hier wird die Zustimmung des Bürgermeisters und das Einvernehmen des/der ehrenamtlichen Vertreters/In eingeholt,
- zu b) alleinige Zustimmung des Bürgermeisters.

Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates werden die Richtlinien unverändert angewandt.

Nach § 42 Abs. 1 GemHVO sind in der Haushaltsrechnung (= Bestandteil der Jahresrechnung) u. a. den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.

Die Jahresrechnung der Gemeinde weist auch für das Haushaltsjahr 2004 eine Vielzahl über- und außerplanmäßiger Ausgaben aus. Die große Mehrheit dieser Ausgaben stellt jedoch tatsächlich keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben dar. Es handelt sich vielmehr um Mehrausgaben bei Haushaltsstellen innerhalb von Deckungskreisen, die im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit geleistet und lediglich **aus Kontrollgründen** wie über- und außerplanmäßige Ausgaben behandelt wurden (durch EDV-Eingabe). Diese Handhabung ist nach der Feststellung im Rahmen des vorjährigen Prüfungsberichtes im Laufe des Haushaltsjahres 2005 eingestellt worden.

Eine Kontrolle, hinsichtlich der vollständigen rechtmäßigen Abwicklung der „echten“ über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist nur mit einem unvertretbaren Arbeitsaufwand zu betreiben. Sie ist daher vom RPA auch für das geprüfte Jahr nur in Stichproben durchgeführt worden. Diese ergab keine besonderen Feststellungen.

3.6 Haushaltsausgleich

3.6.1 Verwaltungshaushalt, Nettoinvestitionsrate

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen. Die **Zuführung soll** ferner die Ansammlung der allgemeinen Rücklage, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **mindestens** so hoch sein, wie die aus **speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen** und die für Zwecke des Vermögenshaushalts gebildeten Rückstellungen.

Die ordentliche Tilgung von Krediten und die Kreditbeschaffungskosten sind **in jedem Falle** durch die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt zu finanzieren, **auch wenn** dadurch im Verwaltungshaushalt ein **Fehlbedarf ausgewiesen wird**.

Die „**Sollzuführungen**“ zur Ansammlung der Allgemeinen Rücklage bzw. in Höhe der durch spezielle gedeckte Abschreibungen sind **nicht zu Lasten des Haushaltsausgleichs** durchzuführen.

Die Zuführung zwischen dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt stellt sich für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
- Ordentliche Tilgung von Krediten	530.674,11
- Kreditbeschaffungskosten	0,00
Zwischensumme	530.674,11
abzügl. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 4, und zwar	
- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,00
- Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage	0,00
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge u. ähnliche Entgelte	0,00
= Pflichtzuführung	530.674,11
- Mindestbetrag (aus spez. Entgelten gedeckten Abschreibungen *)	647.257,61
- tatsächliche Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.822.022,85
Nettoinvestitionsrate	1.174.765,24

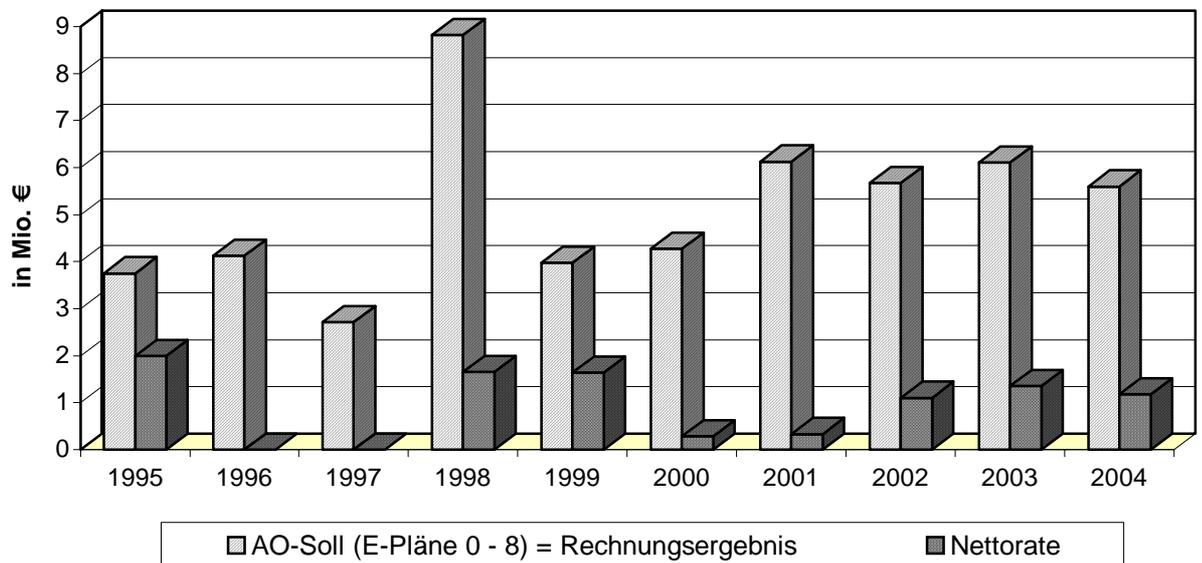
* Abschreibungen für Schmutzwasserbeseitigung u. Hauskläranlagen

Die Summe der durch spezielle Entgelte gedeckten Abschreibungen übersteigt den Betrag der ordentlichen Kredittilgung. Der höhere Wert ist zu berücksichtigen, für das **Haushaltsjahr 2004** ergibt sich demnach eine **Nettorate** in Höhe von **1.174.765,24 €** (Vorjahr = 1.353.821,62 €).

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushalts (= Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 8, lfd. Anordnungssoll = 3.913.627,76 €) standen demnach im Haushaltsjahr 2004 Mittel des Verwaltungshaushalts (= **Eigenmittel der Gemeinde**) in Höhe von **1.174.765,24 €** zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil von **34,8 %** dieser Ausgaben.

Aus der nachstehenden Grafik kann ersehen werden, wie sich die Nettoinvestitionsrate sowie die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entwickelt haben:

Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Nettoinvestitionsrate



3.6.2 Vermögenshaushalt

Die im Laufe des Haushaltsjahres im Vermögenshaushalt nicht verbrauchten Einnahmen sind, soweit sie nicht zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeiträgen benötigt werden, am Schluss des Jahres der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Im Haushaltsplan 2004 war eine Rücklagenzuführung nicht eingeplant. Am Schluss des Haushaltsjahres konnte, nachdem zunächst die **Sondertilgung** eines Kommunalkredites in Höhe von **rd. 510 T€** vorgenommen wurde, der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von netto **447 T€** zugeführt werden.

Wenn darüber hinaus berücksichtigt wird, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Kreditbedarf mit einer Summe von 2,719 Mio. € nicht in Anspruch genommen wurde, aus dem Verwaltungshaushalt eine höhere Nettozuführung in Höhe von 1,175 Mio. € erfolgte, hat sich im Vermögenshaushalt gegenüber der Planung eine **Verbesserung von rd. 2,5 Mio. €** ergeben.

3.7 Übertragungen

Die Ist-Überschüsse des Verwaltungshaushaltes (136.509,55 €), des Vermögenshaushaltes (2.706.465,81 €) und der Verwahrkonten (2.283.309,44 €) in Höhe von insgesamt 5.126.284,80 € lt. Hauptbuch Nr. 270, 18.01.2005) wurden in die Bücher des Folgejahres übernommen.

Eine stichprobenweise Überprüfung der in das Haushaltsjahr 2005 übertragenen Haushalts- und Kassenreste ergab keine Beanstandungen.

3.8 Schulbudgetierung

Durch die 1998 eingeführte Budgetierung sollen die Schulen der Gemeinde Rastede wesentliche Haushaltsmittel des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in eigener Verantwortung verwalten. Es sind bestimmte Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen des Verwaltungshaushalts und zwei Ausgabehaushaltsstellen des Vermögenshaushalts zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden.

Im Prüfungsbericht des Vorjahres wurde ausführlich dargelegt, dass die Bewirtschaftung bzw. die Abwicklung der Schulbudgets nicht entsprechend den schriftlich festgelegten Bewirtschaftungsregeln erfolgt ist. Es wurden insbesondere nicht zum Jahresschluss die nach Ziffern 8.2 bzw. 9 der Budgetregelungen vorgeschriebenen - und auch unerlässlichen - Abrechnungen bzw. Abgleiche zwischen den nicht verbrauchten Finanzmitteln (Geldbestände bei den Schulen) und den Vorschusskonten der Gemeinde sowie mit der Buchführung (Registerberichten) bei den Schulen vorgenommen. Ein später vorgenommener Abgleich ergab bislang **in allen Jahren keine Übereinstimmung**.

Auch wurden seit Einführung der Budgetierung die nach Ziffer 10 vorgeschriebenen unvermuteten Prüfungen der Kassengeschäfte und Buchführung bei den Schulen **nicht durchgeführt**.

Insbesondere auch im Hinblick auf den **hohen Verwaltungsaufwand** im Zusammenhang

- mit den vorzunehmenden Kontrollen (die bislang aber nicht durchgeführt wurden),
- den jährlichen Abrechnungen
- und den daraus in großer Anzahl sich ergebenden Mittelübertragungen in das Folgejahr usw.

hatte das RPA empfohlen, die Abwicklung der Schulbudgetierung zu überprüfen. **Alternativ** sollte die Gemeinde auch **prüfen**, ob nicht, **ohne die Budgetierung aufzugeben**, der Zahlungsverkehr nicht effizienter durch die Gemeindeverwaltung über die Konten der Gemeindekasse (also ohne eigene Kontovollmacht der Schulen) abgewickelt werden kann.

Mit Schreiben vom 19.12.2005 sind den Schulen neue Regelungen zur Führung des Schulbudgets mitgeteilt worden. Danach soll mit Beginn des Haushaltsjahres 2006 das Anordnungs-, Buchungs- und Zahlungswesen in den Schulen eingestellt und in die Rathausverwaltung zurückgeführt werden. Die Schulkonten waren zum 31.12.2005 aufzulösen und die Restguthaben an die Gemeindekasse zurück zu überweisen.

Besonderer Hinweis:

Bis zum Abschluss der Prüfung in der Gemeindeverwaltung (06.07.2006) waren die **Restguthaben noch nicht** vollständig an die Gemeindekasse **überwiesen** worden. Der zuständige Fachbereich sollte in Zusammenarbeit mit dem GB 1 - Haushalt und Finanzen - die Rückabwicklung der Schulkonten und Auflösung der entsprechenden Verwahrkonten vornehmen. Dabei ist eine Abstimmung zwischen den Registerberichten, Kontoauszügen der Bank sowie Verwahrkonten der Kasse durchzuführen und aktenkundig machen.

Vorrangig ist dafür zu sorgen, dass über die Bankguthaben nicht mehr verfügt werden kann.

3.9 Haushaltsvollzug und Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass)

3.9.1 Abrechnungsfähige Aufgabenbereiche

Die abrechnungsfähigen Unterabschnitte des Einzelplanes 4 wurden geprüft. Es ergab sich lediglich im UA 4140 eine **Unterdeckung** in Höhe von **127,82 €**. Dieser Betrag soll mit der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2006 vom Landkreis nachgefordert werden.

3.9.2 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen gelten die Vorschriften des § 33 GemHVO. In Ergänzung dieser gesetzlichen Vorschrift hat die Gemeinde Rastede am 14.01.2002 eine **Dienstanweisung** über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privat- und öffentlichrechtlichen Forderungen erlassen, die am 01.02.2002 in Kraft getreten ist. Ferner ist unter dem 20.09.2001 eine Richtlinie über **Grundsätze und Zuständigkeiten** für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede erlassen worden. Danach entscheidet gem. § 2 in Fällen **bis zu 2.500,00 €** und in allen weiteren Fällen, die **innerhalb eines Zeitraumes bis zu 24 Monaten** erledigt werden, der Gemeindedirektor (nach Einführung der Eingleisigkeit also der **Bürgermeister**). In allen anderen Fällen ist der Verwaltungsausschuss (VA) für die Entscheidung zuständig.

In Stichproben wurden einzelne Stundungsfälle überprüft. Folgende Feststellungen haben sich ergeben:

Erschließungsbeitrag zu Kassenzeichen 01.2008.200023.1 in Höhe von 30.085,15 €

a) Für den zum 30.11.2004 fälligen Erschließungsbeitrag wurde auf Antrag des bevollmächtigten Rechtsanwalts zunächst die Vollziehung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens ausgesetzt. Nach Klagerücknahme am 07.12.2005 wurde der Betrag mit Fälligkeit zum 31.01.2006 zur Zahlung angemahnt. Auf Antrag des Schuldners vom 12.01.2006 gewährte die Verwaltung dann eine zinslose Stundung bis zum 24.02.2006. Die Entscheidung hierüber wurde nicht entsprechend § 2 der o. a. Richtlinien durch den VA, sondern durch die Sachbearbeitung im GB 1 entschieden.

Zum 21.02.2006 war ein Zahlungseingang über 20.000,00 € zu verzeichnen. Die Restforderung in Höhe von 10.085,15 € war bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht beglichen, obwohl kein weiterer Stundungsantrag eingegangen ist. Inzwischen ist in diesem Falle nach vorherigem erfolglosem Mahnverfahren die Vollstreckung eingeleitet worden.

b) Erschließungsbeitrag zu Kassenzeichen 01.2992.400053.4 in Höhe von 9.079,35 €

Für den zum 30.11.2004 fälligen Betrag wurde zunächst eine Stundung mit Ratenzahlungen gewährt. Die Entscheidung hierüber hat ebenfalls die Sachbearbeitung im GB 1 getroffen, obwohl in diesem Falle wegen der Laufzeit von über 24 Monaten ursprünglich die Zuständigkeit des VA gegeben war. Der Zahlungspflichtige hat dann jedoch am 04.04.2005 unerwartet die gesamte fällige Summe überwiesen.

Für den Stundungszeitraum wurden keine Zinsen berechnet und festgesetzt, obwohl dies entsprechend § 7 der vom Rat erlassenen Dienstanweisung erforderlich gewesen wäre.

Zu den o. g. sowie auch in allen weiteren Stundungsfällen für Erschließungsbeiträge der Ladestraße ist anzumerken, dass die Entscheidungen durch den GB 1 **auf Anordnung des Bürgermeisters erfolgt** sind.

- 08** Es ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Stundungsfällen ausnahmslos entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (AO bzw. GemHVO) und den vom Gemeinderat dazu erlassenen Regelungen (Dienstanweisung und Richtlinien) vorgenommen wird. Soweit nicht der VA oder Bürgermeister sondern eine andere Stelle in der Verwaltung für die Entscheidung über Stundungsanträge zuständig sein soll, müssen die Voraussetzungen in der Dienstanweisung und in den Richtlinien dafür **vorher** durch einen entsprechenden Ratsbeschluss geschaffen werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Berechnung und Festsetzung von Stundungszinsen die Verwaltung **keine Wahlfreiheit** hat. Wenn gegenüber einem Zahlungspflichtigen ein fälliger Anspruch besteht, hat sie unter Beachtung der Bestimmungen der AO und der GemHVO grundsätzlich die **Verpflichtung**, eine angemessene Verzinsung vorzunehmen.

Anhand von Stichproben wurden einige Zinsberechnungen für gestundete Beitragszahlungen bzw. für nachveranlagte Gewerbesteuerzahlungen überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.10 Kassenwirtschaft und Kassenlage

Das RPA hat im Mai 2004 bei der Gemeindekasse eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte **im Wesentlichen** ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Hierzu wird auf den Kassenprüfungsbericht vom 22.06.2004 verwiesen.

4. Einzelbereiche

4.1 Grundlagen des Verwaltungshandelns (Satzungen, Dienstanweisungen u. a.)

Um ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln zu gewährleisten, hat die Gemeinde in Ergänzung von Gesetzen entsprechende Regelungen (Satzungen, Dienstanweisungen etc.) erlassen. Soweit diese Regelungen bei der Prüfung der Jahresrechnung zu Grunde zu legen waren und sich hierbei Feststellungen ergaben, wurde dieses in dem vorliegenden Bericht mit aufgenommen.

4.2 Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Haushaltsjahr 2004 keine Abrechnungen und Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt.

4.3 Vergabeverfahren

Die Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF (Vergabeordnung) trat mit Wirkung vom 21.09.2001 in Kraft. In der Anlage 1 zur DA sind folgende RPA-Vorlagegrenzen festgesetzt:

VOL/VOF/HOAI	über 15.000,00 €
VOB-Hochbaumaßnahmen	über 26.000,00 €
VOB-Tiefbaumaßnahmen	über 55.000,00 €

Dem RPA wurden im Haushaltsjahr 2004 insgesamt 20 Vergaben zur Prüfung vorgelegt. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

4.4 Sozialstation Rastede gGmbH

Die Sozialstation Rastede gGmbH mit Sitz in Rastede wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15.12.1998 mit Wirkung vom 01.01.1999 gegründet. Die Gemeinde Rastede ist nach wie vor alleinige Gesellschafterin. Die Stammeinlage beträgt 25.564,59 € und wurde von der Gemeinde eingezahlt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 der Sozialstation Rastede gGmbH wurden von der FSP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Westerstede geprüft. Hierzu wird auf den Prüfungsbericht vom 31.03.2005 und auf den Feststellungsvermerk des Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Ammerland vom 02.05.2005 verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 05.07.2005 gem. den Vorschriften der NGO sowie der EigBetrVO den Jahresabschluss und den Lagebericht festgestellt. Zugleich hat er die Entlastung des Geschäftsführers und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Die Gesellschafterversammlung hat am 08.12.2005 die Bilanz 2004 und den Prüfbericht erörtert sowie die Entlastung des Geschäftsführers durch den Gemeinderat festgestellt.

Nachdem der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Feststellungsvermerk des Kommunalprüfungsamtes gem. § 31 EigBetrVO in der Ausgabe Nr. 4 des Amtsblattes für den Landkreis Ammerland vom 16.12.2005 bekannt gemacht worden sind und der Jahresabschluss in der Zeit vom 19.12.2005 bis 06.01.2006 öffentlich ausgelegt wurde, ist das Wirtschaftsjahr 2004 ordnungsgemäß abgeschlossen.

4.5 Bauhof Rastede

4.5.1 Einrichtung des Nettoregiebetriebes (optimierten Regiebetriebes)

Der Rat hat am 10.12.2001 beschlossen, den Bauhof der Gemeinde ab 01.01.2003 als Nettoregiebetrieb zu bewirtschaften und damit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Das Rechnungswesen erfolgt mittels der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter Einrichtungen (EinrVO-Kom).

4.5.2 Wirtschaftsplan

Dem Haushaltsplan der Gemeinde ist ab Seite 534 der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Wirtschaftsjahr 2004 beigelegt. Dieser sieht folgende Beträge vor:

	Erfolgsplan		Vermögensplan	
	2004	2003	2004	2003
	Beträge in Euro			
Einnahmen	1.168.200	1.179.300	137.800	161.138
Ausgaben	1.168.200	1.179.300	137.800	161.138

4.5.3 Finanzmittelverwaltung

Die Finanzmittel des Umlaufvermögens befinden sich auf den Konten der Gemeindekasse. Für die buchungsmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind Verwahrkonten (1000.060662.7 und 1000.460662.9) eingerichtet, die mit dem Kassenverrechnungskonto in der kaufmännischen Buchführung identisch sind und somit die gleichen Bestände aufweisen müssen.

Regelmäßig durchgeführte Abstimmungen zwischen den Verwahrkonten der Gemeindekasse und dem Kassenverrechnungskonto des Bauhofes, die von einer Mitarbeiterin des GB 3 und dem Bauhof vorgenommen werden, lassen die Entstehung neuer Differenzen zwischen den in unterschiedlichen Buchungssystemen geführten Konten künftig vermeiden. Zur weiteren Sicherheit dürfte auch die seit 2006 nach Wirtschaftsjahren getrennt vorgenommenen Buchungen auf gesonderten Vorschusskonten beitragen.

4.5.4 Jahresabschluss und Abschlussergebnis

4.5.4.1 Jahresabschluss

- 09 Hinsichtlich des Jahresabschlusses sind ebenfalls die Vorschriften der EinrVO-Kom zu beachten. Gem. § 9 Abs. 1 dieser Vorschrift ist der Jahresabschluss des Bauhofes **besonderer Teil der Jahresrechnung der Gemeinde**. Daher ist es erforderlich, dass alle hierfür zu erstellenden Unterlagen der Jahresrechnung der Gemeinde als gesonderte Anlage beigelegt werden.

Weiterhin ist aufgrund § 9 Abs. 2 EinrVO-Kom der Lagebericht des Bauhofes als besonderer Teil in den Rechenschaftsbericht der Gemeinde aufzunehmen.

4.5.4.2 Abschlussergebnis

Bei dem Bauhof handelt es sich um einen Hilfsbetrieb nach § 108 Abs. 3 NGO. Dieser ist gem. § 110 Abs. 1 NGO zwar nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, die Möglichkeit Gewinne zu erzielen, ist damit jedoch nicht gestattet. Es verbleibt bei dem **Grundsatz der Kostendeckung**.

Der Baubetriebshof stellt die von ihm erbrachten Leistungen den Geschäftsbereichen (Debitoren) in Rechnung. Bei der Kalkulation der Personalkosten für 2004 wurde ein Stundensatz von 34,97 € (Vorjahr = 36,73 €) ermittelt. In den erstellten Rechnungen wurden für das Wirtschaftsjahr 2004 unverändert Stundensätze von 37,50 € eingesetzt. In dem von der Treuhand Oldenburg & Partner GmbH zum 31.12.2004 erstellten Jahresabschluss wird ein **Jahresüberschuss von 77.162,09 €** (Vorjahr = 45.275,61 €) ausgewiesen.

Trotz der für 2003 und 2004 erzielten Überschüsse und des für 2005 kalkulatorisch ermittelten Personalstundensatzes von 37,15 € wurde auch in 2005 ein Stundensatz von 37,50 € in Rechnung gestellt. Erst für das Wirtschaftsjahr 2006 wurde eine Korrektur/Herabsetzung des Stundensatzes auf 36,00 € vorgenommen.

- 10 Für den Bauhof sind mit Datum vom 21.08.2003 schriftliche Grundsätze und Regeln durch den Bürgermeister festgelegt worden. Nach Ziffer 6.3 **sind** Defizite oder Überschüsse eines Wirtschaftsjahres spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen. Das ist bislang **nicht** geschehen.

Auch bezüglich des Abschlussergebnisses hat der Bauhof die Vorschriften der EinrVO-Kom zu beachten. Hier sind durch § 11 konkrete Regelungen getroffen, wie mit Gewinnen oder Verlusten zu verfahren ist. Es ist daher erforderlich, die bisherigen Abschlussergebnisse seit dem Haushaltsjahr 2003 noch nachträglich **entsprechend dieser Vorschrift zu be-**

werten und zu behandeln (Gewinnabführung an den Haushalt der Gemeinde und/oder Vortrag auf neue Rechnung und/oder Einstellung in eine freie Rücklage). Mit der Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Gemeinde sollte der Gemeinderat über das Abschlussergebnis des Bauhofes einschließlich der Behandlung dieses Ergebnisses einen **gesonderten Beschluss** fassen. Für die Vergangenheit sollte dies nachgeholt werden.

4.6 Versicherungsmanagement

Die Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutzes durch den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge für die gemeindeeigenen Objekte und Einrichtungen obliegt dem Geschäftsbereich 2.

Mit VA-Beschluss vom 16.04.1996 wurde die Abwicklung der Versicherungsaufgaben der Gemeinde Rastede in der Eigenschaft als Versicherungsnehmer einem Versicherungsmaklerbüro für die Dauer von zunächst mindestens einem Jahr übertragen. Laut Beschluss ist die Verlängerung des Vertragsverhältnisses **nur mit Zustimmung des VA** möglich.

- 11 Der Maklervertrag vom 08.05.1996 wurde für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern nicht einen Monat vor Ablauf ein schriftlicher Widerruf erfolgt. Der Maklervertrag hat sich seit dieser Zeit jährlich verlängert. Eine **Zustimmung des VA**, wie im obigen Beschluss vorgegeben, wurde hierfür **nicht eingeholt**.

Bezüglich des Versicherungsschutzes für die zu versichernden Gefahren wurde zunächst im Mai 1996 ein Rahmenvertrag zwischen der Gemeinde, dem Versicherungsmakler sowie einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Auf Anregung des RPA wurde im Jahre 2001 eine Überprüfung der Versicherungskonditionen vorgenommen. Nach Angaben des Versicherungsmaklers wurden Angebote von verschiedenen Versicherungsgesellschaften angefordert. Von neun zum Teil auch größeren Versicherungsgesellschaften wurden jeweils Filialen bzw. Agenturen beteiligt, die ihren Sitz ausnahmslos in größerer Entfernung hatten (Göttingen, Hannover, Kassel, Oberursel oder Saarbrücken). Obwohl einige dieser Gesellschaften auch in Oldenburg eine Regionalvertretung haben, wurden diese aus unbekanntem Gründen nicht einbezogen. Nach Auswertung der vier abgegebenen Angebote, kamen zwei Anbieter in die engere Wahl, wobei letztlich nach einer gesonderten Berechnung der bisherige Versicherungsgeber für das günstigste Angebot den Zuschlag erhielt.

Aufgrund der derzeitigen Marktlage – bedingt durch das Attentat in New York sowie mehrere Naturkatastrophen in den letzten Jahren – würden bei Durchführung einer Neuausschreibung der Versicherungsleistungen kaum wirtschaftlichere Angebote zu erwarten sein. Deshalb wird eine Neuausschreibung zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht angeraten.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, in den nächsten Jahren den Versicherungsbestand von einem anderen Maklerunternehmen überprüfen zu lassen. Dabei sollten auch Vorbereitungen für eine Neuausschreibung getroffen werden, damit eine Durchführung möglich ist, sobald die Marktlage verbesserte Konditionen erwarten lässt.

5. Vorschüsse/Verwahrungen

Für Vorschüsse und Verwahrungen sind die Vorschriften des § 31 GemHVO maßgebend. Demnach darf eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, als **Vorschuss** nur behandelt werden, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung feststeht und
- die Deckung gewährleistet ist,
- die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als **Verwahrung** nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

Nach dieser Vorschrift sind **Buchungen auf den Verwahr- und Vorschusskonten nur in ganz begrenztem Umfang zulässig**. Soweit im Haushaltsplan für Einnahmen und zu leistende Ausgaben entsprechende Haushaltsstellen zur Verfügung stehen, sind derartige Einnahmen und Ausgaben direkt bei diesen Haushaltsstellen auf **Sachkonten** zu buchen, die letztlich die Grundlage für die Haushaltsrechnung bilden. Sind für den Verwendungszweck keine Haushaltsstellen im Haushaltsplan ausgewiesen, ist jeweils das Verfahren für außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 NGO durchzuführen.

Der Jahresrechnung 2004 ist eine vom Kassenverwalter unter dem 04.03.2004 aufgestellte Liste mit allen am Schluss des Haushaltsjahres noch bestehenden Verwahrungsgeldern und geleisteten Vorschüssen beigelegt.

5.1 Verwahrkonten

Die am Schluss des Haushaltsjahres 2004 geführten Verwahrkonten weisen folgende Bestände aus:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Istbestand
		Beträge in Euro
1.	Sonstige durchl. Gelder - FB Schule, Sport u. Kultur	74,55
2.	Allgemeine Rücklage	1.996.924,62
3.	Müllabfuhrgebühren	-1.123,06
4.	Fundsachen - Geldbeträge	123,21
5.	sonstige durchlaufende Gelder - Ordnung -	-24,20
6.	Gebühren (Anträge für EU-Führerscheine)	504,97
7.	Sicherheitssummen	44.258,63
8.	Lohnsteuer	28.981,95
9.	Kirchensteuer	125.549,11
10.	Vorschüsse an Bedienstete	-2.040,00
11.	Sonstige Vorschüsse	-1.200,00
12.	Kassenvorschuss GS Kleibrok	-1.319,35
13.	Kassenvorschuss GS Hahn-Lehmden	-4.124,04
14.	Kassenvorschuss GS Wahnbek	-3.755,83
15.	Kassenvorschuss GS Loy	-1.513,06
16.	Kassenvorschuss GS Leuchtenburg	-1.790,47
17.	Kassenvorschuss GS Feldbreite	-2.255,54
18.	Kassenvorschuss Schule Voßbarg	-372,49
19.	Kassenvorschuss Kooperative Gesamtschule	-9.163,24
20.	Betriebsmittelvorschüsse	-7.140,00
21.	Sonst. Vorschüsse - FB Schule, Sport u. Kultur -	57,37
22.	Sonst. Vorschüsse - Finanzverwaltungsamt -	-1.000,02
23.	Sonst. Vorschüsse - Ordnung -	-431,12
24.	Sonst. Vorschüsse - GB 3/Hochbau -	-116.853,99
25.	Bauhof	240.941,44
	Gesamtbetrag	2.283.309,44

Die Einzelbestände wurden vollständig auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2005 übernommen.

5.2 Vorschusskonten

- 12 Die Vorschussbuchungen sind über **Verwahrkonten** abgewickelt worden. Die am Jahresende noch nicht abgewickelten Bestände sind in der zu Ziffer 5.1 aufgeführten Zusammenstellung enthalten.
Zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres ist eine Umstellung vorzunehmen, d. h. alle Vorschussbuchungen sind über gesondert einzurichtende Vorschusskonten abzuwickeln.

5.3 Einzelfeststellungen zu den Verwah- und Vorschusskonten

Für **Sicherheitsleistungen** im Rahmen von Bauleistungen wird auf dem Verwahrkonto 0000.060661.9/460661.0 am Jahresende ein Bestand von 44.258,63 € geführt. Der Bestand ergibt sich insbesondere aus Einzahlungen des Jahres 2004, lediglich drei Einzelbeträge stammen noch aus den Jahren 2002 bzw. 2003. Seitens des GB 3 wird monatlich kontrolliert, ob eine Auszahlung der Sicherheitsleistungen vorgenommen werden kann.

Um festzustellen, ob die Prüfungsbemerkungen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2003 inzwischen berücksichtigt werden, wurde die Prüfung der Verwahrkonten auf die Haushaltsjahre 2005/2006 ausgedehnt. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass sich die Umsätze gegenüber dem Haushaltsjahr 2003 deutlich verringert haben, woraus sich schließen lässt, dass die direkte Verbuchung auf den sachlich richtigen Haushaltsstellen vermehrt durchgeführt wird.

Zu dem **Verwahrkonto „Finanzverwaltungsamt“** (03.1000.420202.9) wurde folgendes festgestellt:

Am 20.10.2005 wurden **ohne Rechtsgrundlage** mehrere **Baurechnungen in Höhe von 41.047,70 € bezahlt**, die an eine **Privatperson** adressiert waren.

Lt. Aktenvermerk des GB 1 vom 20.10.2005 war aufgrund einer von der Gemeinde zu vertretenden zeitlichen Verzögerung bei der Auszahlung von Geld der Bauherr nicht in der Lage, vier Baurechnungen zu bezahlen. Um zu vermeiden, dass die Baufirmen die Arbeiter von der Baustelle abziehen, ist die Gemeinde für den Bauherrn in Vorleistung getreten. Von einer Vermögensberatungs- und Vermittlungsfirma wurde eine „schriftliche Sicherheit“ gefordert. Von dem Vertreter dieser Firma wurde mit Datum vom 20.10.2005 auch eine schriftliche Erklärung vorgelegt, die jedoch mit einer Einschränkung versehen war („es soll für die Rückzahlung Sorge getragen werden, **nachdem die Frage der Sicherstellung geklärt ist**“). Nach Auffassung des RPA wäre die Forderung der Gemeinde aufgrund dieser Erklärung gerichtlich nicht verwertbar gewesen.

- 13 Anhand der Aktenlage lässt sich eine von der Gemeinde zu vertretende zeitliche Verzögerung bei der Abwicklung der Grundstücksveräußerung **nicht** feststellen. Lt. mündlicher Erklärung des zuständigen Sachbearbeiters hat sich die von der Gemeinde zu vertretende Verzögerung bei der Erschließung des Baugeländes ergeben. Auch damit lässt sich nach Auffassung des RPA **der mit hohem Risiko behaftete finanzielle Einsatz nicht begründen**, zumal der Bauherr mit einer verspäteten Bezahlung des Grundstückspreises die noch fehlende Grundbucheintragung selbst verzögert hat.

Nachdem eine Erstattung des Gesamtbetrages von 41.047,70 € durch den Bauherrn am 27. bzw. 30.12.2005 erfolgte, beschränkt sich der finanzielle Verlust für die Gemeinde auf entgangenen Zinsgewinn für den Zeitraum von 80 Tagen.

6. Vermögen, Beteiligungen, Schulden

6.1 Vermögen

Nach § 96 Abs. 2 NGO sind die gemeindlichen Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Nachweis der Vermögensgegenstände richtet sich nach § 100 Abs. 1 NGO, §§ 38 und 39 GemHVO. Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen sind grds. Bestandsverzeichnisse zu führen. Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert je Einrichtung Anlagennachweise zu führen.

Die Vermögenswerte der Gemeinde sind gegenwärtig in einer **Vermögensrechnung** erfasst. Nach den Aufzeichnungen der Verwaltung hat sich das Vermögen 2004 wie folgt entwickelt:

	- Beträge in Euro -	
Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres		94.660.962,97
Zugänge		
a) Veränderungen d. Anl.-Vermögens durch Berichtigungen	140.797,83	
b) Bewertungszugänge	995.595,52	
c) haushaltsmäßig	5.155.319,15	6.291.712,50
Abgänge		
a) Bewertungsabgänge/Abschreibungen	2.735.713,78	
b) haushaltsmäßig	3.127.425,96	5.863.139,74
Bestand am Schluss des Haushaltsjahres		95.089.535,73

Die Abstimmung der Gesamtbuchungen in der Vermögensbuchführung mit dem Ergebnis des Vermögenshaushaltes wurde für 2004 vorgenommen.

Die notwendigen Anlagennachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte) wurden erstellt.

6.2 Beteiligungen

Laut Beteiligungsbericht (siehe Haushaltsplan S. 517 ff) ist die Gemeinde in Form der „echten“ Beteiligung, d. h. durch Erwerb von Mitgliedschafts- oder Mitinhaberrechten mit dem Ziel der kommunalen Steuerungs- und Einflussmöglichkeit, an folgenden privatrechtlichen Organisationen beteiligt:

	Beteiligung	
	in Euro	in v.H.
1. Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH	19.470,00	3,81%
2. Sozialstation Rastede gGmbH	25.564,59	100,00%
3. "Huno" Verlag Rastede GmbH	5.200,00	20,00%
4. Musikschule Ammerland e.V.	Mitglied und Umlagebeteiligung lt. Satzung (für 2004 = 23.436,41 €)	

Die Beteiligung an der Musikschule Ammerland e. V., die bislang nicht ausgewiesen wurde, ist in dem Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2006 inzwischen enthalten.

- 14** Die Berichtspflichten der Gemeinde über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran sind in § 116 a NGO geregelt.

Der von der Gemeinde Rastede dem Haushaltsplan beigefügte Bericht entspricht (auch im Haushaltsjahr 2006) noch nicht in allen Punkten dieser Vorschrift; **es fehlen** insbesondere Angaben über die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens sowie Ausführungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 NGO.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird ab dem Haushaltsjahr 2005 in geeigneter Weise öffentlich hingewiesen.

6.3 Schulden

6.3.1 Schuldenentwicklung

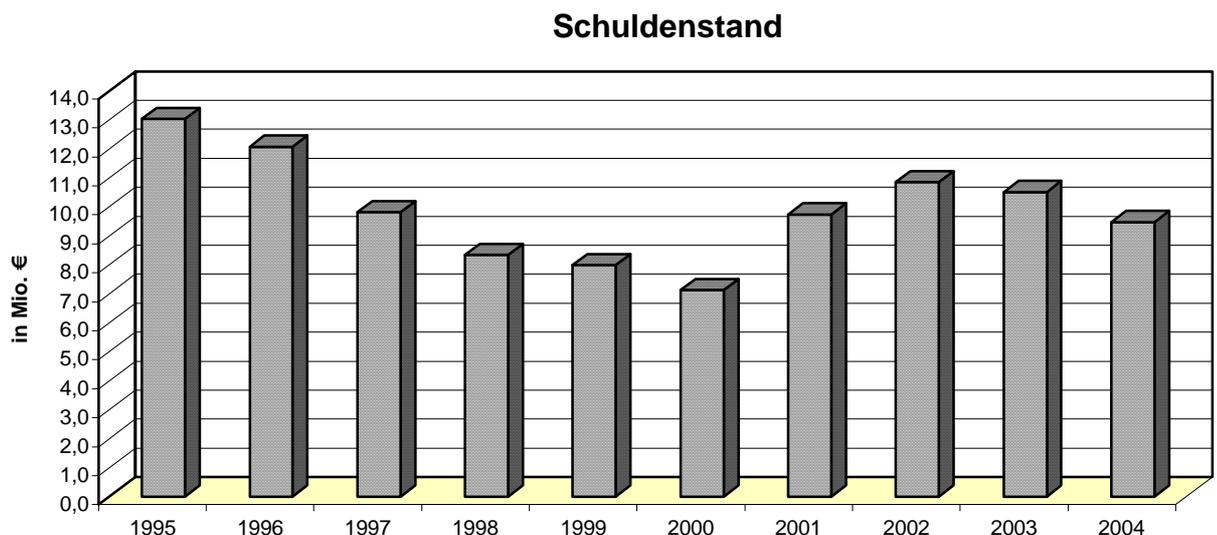
Der Schuldenstand der Gemeinde Rastede hat sich im Haushaltsjahr 2004 wie folgt entwickelt:

	- Beträge in Euro -
- Stand zu Beginn des Jahres	10.501.909,46
- Zugänge (Kreditaufnahmen)	2.900,00
- sonstige Zugänge (Bewertung)	0,00
- Abgänge (ordentl. Tilgung)	530.674,11
- Abgänge (Sondertilgung)	509.896,33
- sonstige Abgänge (Bewertung, Verzicht)	0,00
- Stand am Schluss des Jahres	9.464.239,02

Bei den Zugängen handelt es sich um zinslose Kredite aus der Kreisschulbaukasse.

Eine **Nettoneuverschuldung** (Kreditaufnahme abzüglich Tilgungsleistungen) **ist** im Haushaltsjahr 2004 **erneut nicht eingetreten**. Es trat vielmehr eine **Verringerung des Schuldenstandes um 1.037.670,44 €** ein.

Die Entwicklung des Schuldenstandes wird aus der nachstehenden Grafik ersichtlich:



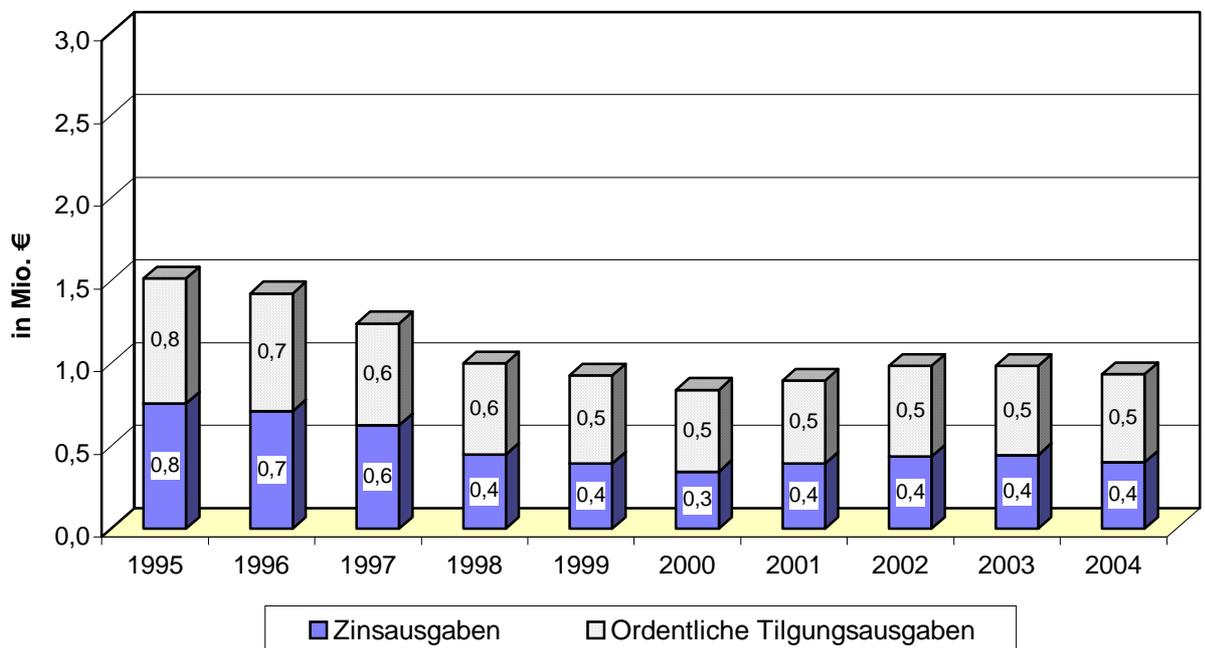
Nachdem in den Jahren **1996 bis 2000** bereits ein **kontinuierlicher Schuldenabbau** möglich war, ist, nach einem vorherigen zweijährigen Anstieg, in den Jahren **2003 und 2004** erneut eine **Schuldenreduzierung** betrieben worden.

6.3.2 Entwicklung der Schuldendienstleistungen

Anhand der nachfolgenden Aufstellung und der Grafik wird dargestellt, welche Entwicklung die Folgekosten, d.h. die **ordentlichen Schuldendienstleistungen** (ohne Sondertilgungen) aus den getätigten Kreditaufnahmen in den letzten Jahren genommen haben:

Jahr	Ausgaben Verw.-HH.(RE) - € -	Zinsausgaben		Tilgungsausgaben	
		Summe	Anteil an Spalte b	Summe	Anteil an Spalte b
		- € -		- € -	
1999	23.488.282,53	393.508,19	1,68%	531.793,43	2,26%
2000	25.475.502,71	344.125,61	1,35%	1.164.763,67	4,57%
2001	24.448.114,44	391.367,30	1,60%	501.384,53	2,05%
2002	25.168.507,77	435.846,45	1,73%	547.619,50	2,18%
2003	25.860.270,06	444.654,74	1,72%	537.435,06	2,08%
2004	26.529.299,89	401.186,18	1,51%	530.674,11	2,00%

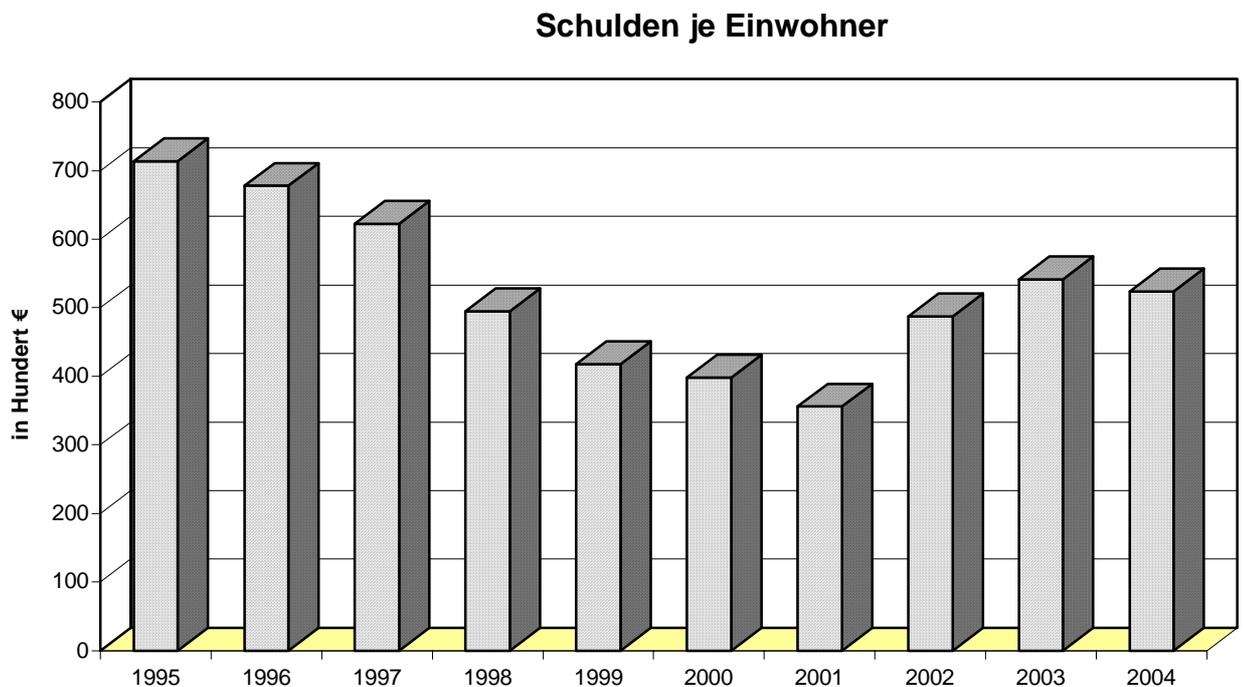
Schuldendienstleistungen



6.3.3 Pro-Kopf-Verschuldung

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Rastede von 20.145 (Stand: 31.12.2004) belief sich die **Pro-Kopf-Verschuldung** am Jahresende 2004 auf **469,81 €** (**Vorjahr: 524,07 €**). Dieser Wert unterschreitet deutlich den **Landesdurchschnitt**, der sich auf **626,40 €** je Einwohner beläuft.

Die Entwicklung des „Pro-Kopf-Wertes“ ist aus der nachstehenden Grafik zu ersehen:



7. Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO soll die Allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Maßgebend hierfür ist das **Gesamtanordnungssoll** der abgeschlossenen Haushaltsjahre für den Verwaltungshaushalt.

Der vorgeschriebene **Mindestbetrag** der Allgemeinen Rücklage errechnet sich demnach wie folgt:

Haushaltsjahr	- Beträge in Euro -
2001	23.779.852
2002	24.941.289
2003	25.569.724
Summe 2001 bis 2003	74.290.865
Durchschnitt	24.763.622
Mindestbetrag gem. § 20 Abs. 2 GemHVO	247.636

Der vorhandene Bestand der Allgemeinen Rücklage stellt sich wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
- Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	1.549.643,82
- Entnahmen im Laufe des Haushaltsjahres	56.314,91
- Zuführungen am Schluss des Haushaltsjahres	503.596,00
- Bestand am Schluss des Haushaltsjahres	1.996.924,91

Der vorhandene Bestand der Allgemeinen Rücklage übersteigt den gesetzlich geforderten Mindestbetrag um **1,749 Mio. €** (= freiwillige Ansammlung).

Besonderer Hinweis:

Im Hinblick auf den in § 83 Abs. 3 NGO verankerten Subsidiaritätsgrundsatz für Kreditaufnahmen, ist diese freiwillige Ansammlung bei Bedarf **vorrangig** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzusetzen.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist im Kassenbestand enthalten und wird buchmäßig auf dem Verwahrkonto 0000.020201.9 in voller Höhe nachgewiesen. Eine Übernahme des Bestandes in das Folgejahr ist ordnungsgemäß erfolgt.

8. Schlussbetrachtung

Nach §§ 119 Abs. 1, 120 NGO hat das RPA die Rechnungen mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
4. ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Feststellungen und Anmerkungen hierzu sind in der Kurzdarstellung auf der Seite 1 dieses Prüfungsberichtes aufgeführt. Hierauf, sowie auf die Empfehlungen und besonderen Hinweise im vorstehenden Prüfungsbericht zu Ziffer 2.4 (Seite 5), Ziffer 3.8 (Seite 21), Ziffer 4.6 (Seite 26) und Ziffer 7. (Seite 33) wird besonders hingewiesen.

- 15 Die Verwaltung muss sich **mit Nachdruck** darum bemühen, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 **umgehend** fertig zu stellen, um dann künftig **den vorgeschriebenen Termin (31.03. des Folgejahres)** entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 100 Abs. 2 NGO) einzuhalten.

Die durchgeführte Prüfung hat keine wesentlichen Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen.

Nach § 100 Abs. 3 NGO legt der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor.

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung; zugleich entscheidet der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 120 Abs. 4 NGO ist dieser Bericht um die Stellungnahme des Bürgermeisters zu ergänzen und frühestens nach seiner Vorlage im Rat (§ 100 Abs. 3 NGO) an 7 Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Westerstede, den 07.09.2006

Frerichs

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen	1
1. Vorbemerkungen	2
1.1 Prüfungsauftrag	2
1.2 Prüfungszeit/Prüfer	2
1.3 Jahresrechnung 2003	2
1.4 Prüfungsunterlagen für die Prüfung der Jahresrechnung 2004	2
1.5 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang	2
2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2004	3
2.1 Haushaltssatzung	3
2.2 Haushaltsplan	3
2.3 Finanzplan/Investitionsprogramm	5
2.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)	5
2.5 Veranschlagung	6
2.5.1 Einhaltung der Haushaltsansätze	6
2.5.1.1 Verwaltungshaushalt	6
2.5.1.2 Vermögenshaushalt	8
2.5.2 Haushaltsvermerke	10
2.6 Kassenkredite und Kassenliquidität	10
2.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement	10
2.7.1 Kreditermächtigung	10
2.7.2 Kreditaufnahmen	11
2.7.3 Kreditumschuldungen	12
2.7.4 Schuldenmanagement/Schuldenverwaltungsprogramm	12
2.8 Steuerhebesätze	12
3. Jahresrechnung 2004	12
3.1 Allgemeines, Bestandteile und Feststellung der Jahresrechnung	12
3.2 Anlagen zur Jahresrechnung	13
3.3 Jahresergebnis	14
3.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung	14
3.4 Reste (Haushalts- und Kassenreste)	15
3.4.1 Haushaltseinnahmereste (HER)	15
3.4.2 Haushaltsausgaberreste (HAR)	15
3.4.3 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)	16
3.4.3.1 Kasseneinnahmereste (KER).....	16
3.4.4 Kassenausgaberreste (KAR).....	17
3.5 Einhaltung des Haushaltsplanes	17
3.5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	17
3.6 Haushaltsausgleich	18
3.6.1 Verwaltungshaushalt, Nettoinvestitionsrate	18
3.6.2 Vermögenshaushalt	20
3.7 Übertragungen	20
3.8 Schulbudgetierung	21
3.9 Haushaltsvollzug und Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Nieder- schlagung, Erlass)	22
3.9.1 Abrechnungsfähige Aufgabenbereiche	22
3.9.2 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen	22
3.10 Kassenwirtschaft und Kassenlage	23

4.	Einzelbereiche	23
4.1	Grundlagen des Verwaltungshandelns (Satzungen, Dienstanweisung u.a.)	23
4.2	Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen	23
4.3	Vergabeverfahren	23
4.4	Sozialstation Rastede gGmbH	24
4.5	Bauhof Rastede	24
4.5.1	Einrichtung des Netcoregiebetriebes (optimierten Regiebetriebes)	24
4.5.2	Wirtschaftsplan	24
4.5.3	Finanzmittelverwaltung	25
4.5.4	Jahresabschluss und Abschlussergebnis	25
4.5.4.1	Jahresabschluss	25
4.5.4.2	Abschlussergebnis	25
4.6	Versicherungsmanagement	26
5.	Vorschüsse/Verwahrungen	26
5.1	Verwahrkonten	27
5.2	Vorschusskonten	28
5.3	Einzelfeststellungen zu den Verwahr- und Vorschusskonten	28
6.	Vermögen, Beteiligungen, Schulden	29
6.1	Vermögen	29
6.2	Beteiligungen	29
6.3	Schulden	30
6.3.1	Schuldenentwicklung	30
6.3.2	Entwicklung der Schuldendienstleistungen	31
6.3.3	Pro-Kopf-Verschuldung	32
7.	Allgemeine Rücklage	32
8.	Schlussbetrachtung	34